

**Stadt Bad Krozingen
Landkreis Breisgau Hochschwarzwald**

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung) vom 01. Januar 2023**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben:

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. Wer die Gebührenschild der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. Wer die Gebührenschild gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
 3. Wer nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bestattungspflichtig ist.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 13. Juni 1983 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Bad Krozingen, den 07. November 2022

gez. Volker Kieber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Friedhofsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bestattungsgebühren Stad Bad Krozingen		
- Gebührenverzeichnis -		
Nr.	Amtshandlung / Gebührenbestand	Euro €
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	29,00
1.2	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen	
1.2.1	Einzelfall	29,00
1.2.3	Befristete Zulassung für die Dauer von 10 Jahren	145,00
1.2.3	Anträge auf Umbettung von Aschenurnen	52,00
2.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
2.1	Erdbestattungen	
	für das Öffnen und Schließen der Grabstätte:	
2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Lebensjahren:	
	a) Normallage -einfachtief-	450,00
	b) Tieflagen -doppeltief-	560,00
2.1.2	für Personen im Alter unter 10 Jahren	115,00
2.1.3	für Tot- und Fehlgeburten	115,00
2.1.4	für die Stellung von Bestattungsordner - je Mann	112,00
2.1.5	für die Stellung von Sargträger – je Mann	53,00
2.2	Feuerbestattungen	
	für das Öffnen und Schließen der Grabstätte:	
2.2.1	Beisetzung von Aschenurnen in Erdgrabstätte	158,00
2.2.2	Beisetzung von Aschenurnen in Urnennischen	50,00
2.2.3	Beisetzung von Aschenurnen im anonymen Grabfeld	158,00

2.3	Überlassung einer Reihengrabstätte	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Lebensjahren (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.970,00
2.3.2	für Personen im Alter unter 10 Lebensjahren (Nutzungsdauer 15 Jahre)	500,00
2.3.3	Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.140,00
2.3.4	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	930,00
2.4	Verleihung von Grabnutzungsrechten auf 25 Jahre (Wahlgrabstätte)	
2.4.1	Einzelwahlgrabstätte -einfachtief-	2.170,00
2.4.2	Einzelwahlgrabstätte -doppeltief-	2.440,00
2.4.3	Doppelwahlgrabstätte -einfachtief-	3.450,00
2.4.4	Doppelwahlgrabstätte -doppeltief-	3.950,00
2.5	Verleihung von Grabnutzungsrechten auf 20 Jahre (Wahlgrabstätte)	
2.5.1	Urnenwahlgrabstätte	1.830,00
2.5.2	Urnennischengrabstätte	2.570,00
2.5.3	Urnenbaumgrabstätte / Urnenrasengrabstätte (ohne Grabstein) (Anm.: Grabstein wird gesondert in Rechnung gestellt)	1.720,00
2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	
2.6.1	Für die Dauer von 25 Jahren	wie 2.4
2.6.2	Für die Dauer von 20 Jahren	wie 2.5
2.6.3	Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anlässlich einer Beisetzung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (Nutzungsverlängerung).	
2.7	Benutzung der Friedhofshalle	
2.7.1	Sargaufbahrung in Leichenzelle (Kühlung) ohne Trauerfeier	125,00
2.7.2	Sargaufbahrung in Leichenzelle (Kühlung) mit Trauerfeier in der Einsegnungshalle	220,00
		150,00

2.7.3	Trauerfeier in der Einsegnungshalle (ohne Sargaufbahrung in Leichenzelle)	55,00
2.7.4	Nutzung Abschiedsraum (Raum der Stille)	
2.8	Sonstige Leistungen	45,00
2.8.1	Für die Umbettung einer Aschurne oder Gebeine je Hilfskraft und angefangene Stunde	45,00
2.8.2	Für das Entfernen von Grabeinrichtungen je Hilfskraft und angefangene Stunde	
2.8.3	Das Entfernen von Grabmalen wird gemäß Rechnung Steinmetzbetrieb berechnet	45,00
2.8.4	Für notwendige Grabpflege die durch den Nutzungsberechtigten trotz Aufforderung nicht durchgeführt wird je Hilfskraft und angefangene Stunde	